



## Kooperationsvereinbarung zum Dualen Studium

zwischen

Freistaat Bayern, vertreten durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, diese vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Fritz Pörnbacher, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut (nachstehend „**Hochschule**“ genannt)

und

Unternehmen Ansprechpartner Adresse  
(nachstehend „**Kooperationspartner**“ genannt)

wird folgende Kooperationsvereinbarung über das Duale Studium geschlossen:

### Präambel

Die Hochschule beabsichtigt, gemeinsam mit dem Kooperationspartner bei der Durchführung des dualen Studiums zusammenzuarbeiten sowie den Studierenden im Rahmen dieser Kooperation bestmögliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihnen damit eine hervorragende Chance für den Einstieg in die Berufstätigkeit zu ermöglichen.

### § 1

#### Gegenstand und Ziel der Kooperation

(1) Das kooperativ angebotene Duale Studium in den Modellen:

- Studium mit vertiefter Praxis („SmvP“) sowie
- Verbundstudium („VB“)

enthält neben dem Studium an der Hochschule regelmäßige integrierte Ausbildungs- und Praxisphasen beim Kooperationspartner. Die Umsetzung (Fakultäten, Dualmodelle und ggf. Berufsausbildungen) ergibt sich aus Anlage 1. Hier gilt jeweils der aktuellste Stand der Anlage.  
– *Datenblatt zum Dualen Studium als Anlage 1* –

(2) Ziel der Zusammenarbeit ist, dass Studierende bei gleichzeitiger beruflicher Ausbildung oder betriebspraktischer Begleitung durch den Kooperationspartner an der Hochschule Landshut einen Bachelor- oder Masterabschluss sowie bei einem Verbundstudium im engen zeitlichen Zusammenhang den Berufsabschluss erwerben.

## **§ 2**

### **Leistungen der Hochschule**

- (1) Die Hochschule übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie stellt die Dualen Studienangebote auf ihrer Internetseite sowie in ihren Informationsmaterialien kostenlos vor und kann in diesem Zusammenhang das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Logo als Referenz verwenden. Auf Wunsch verlinkt die Hochschule auf die Seiten des Kooperationspartners. Sie übernimmt keine Gewähr für die Inhalte der Internetseiten des Kooperationspartners.

## **§ 3**

### **Leistungen des Kooperationspartners**

- (1) Der Kooperationspartner übernimmt die Verantwortung für die Ausbildungs- bzw. Praxisphasen unter Beachtung der gültigen Bestimmungen der zuständigen Stellen. Der/Dem Studierenden steht beim Kooperationspartner ein/e Ansprechpartner/in mit mindestens einem dem Studienziel adäquaten Bildungsabschluss als Betreuer/in zur Verfügung. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester sowie für die anschließende betriebliche Praxisphase in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).  
– *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen als Anlage 2* –
- (2) Im Vorfeld des Verbundstudiums schließt der Kooperationspartner mit der/dem Studierenden einen Berufsausbildungsvertrag gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist der zuständigen Stelle zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Für die anschließende betriebliche Praxisphase wird mit der/dem Studierenden ein ergänzender Bildungsvertrag geschlossen. Dieser ist zugleich mit dem Berufsausbildungsvertrag bei der zuständigen Stelle einzureichen. Bei einem Verbundstudium obliegen dem Kooperationspartner insbesondere hinsichtlich der Abschlussprüfung die Verpflichtungen nach dem BBiG.  
– *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen als Anlage 2* –
- (3) Im Vorfeld eines Studiums mit vertiefter Praxis schließt der Kooperationspartner mit der/dem Studierenden einen dualen Bildungsvertrag.
- (4) Der Kooperationspartner ermöglicht der/dem Studierenden, während aller Semestern an den von der Hochschule für den genannten Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Sämtliche Leistungsnachweise werden nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung erbracht.
- (5) Der Kooperationspartner gewährleistet die berufspraktischen Ausbildungsphasen auf eigene Kosten.

## **§ 4**

### **Form der Zusammenarbeit**

- (1) Die beiden Partner bestimmen für die Dauer der Kooperation mindestens jeweils eine Person, die den Kontakt zum jeweils anderen Partner kontinuierlich pflegt. Mindestens einmal pro Jahr tauschen sich die Kontaktpersonen des Kooperationspartners und der Hochschule aus. Die Kontaktpersonen werden im „Datenblatt zum Dualen Studium“ (Anlage 1) genannt.  
– *Datenblatt zum Dualen Studium als Anlage 1* –

- (2) Für die Aufnahme in das Programm wählt der Kooperationspartner geeignete Bewerber/innen für das von ihm angebotene Duale Studienmodell unter Beachtung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) aus.
- (3) Für die Aufnahme in das Duale Studium in einem höheren Semester wählt der Kooperationspartner geeignete Studierende der Hochschule Landshut unter Beachtung der erforderlichen Mindestpraxiszeiten für das von ihm angebotenen Dualmodell aus.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.– *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen als Anlage 2 –*

## **§ 6**

### **Ablauf des Studiums**

- (1) Das Studium an der Hochschule sowie die Verleihung des akademischen Grades richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Hochschule nimmt auf die Belange der Studierenden und des Kooperationspartners bezüglich der Ausbildungs- und Praxisphasen Rücksicht, sofern die Qualität und die Organisation des Studiums dadurch nicht beeinflusst werden.
- (2) Die Studierenden fertigen ihre Bachelor-/Masterarbeit in Absprache mit dem Kooperationspartner an. In dieser Zeit sind sie ausschließlich zu diesem Zweck beschäftigt und werden mit keinen anderen Aufgaben im Unternehmen betraut.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung und wird unbeschadet der in Ziffer 7.2 und 7.3 geregelten Kündigungsrechte auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Kooperationspartner kann die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende (Ende Wintersemester: 14.03., Ende Sommersemester: 30.09.) eines jeden Jahres kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.  
Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieser Vereinbarung für bereits immatrikulierte Studierende bis zu deren jeweiligem ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums fort.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie aller Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der unwirksamen bzw. nichtigen Regelung am nächsten kommt.

Landshut, den \_\_\_\_\_

, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr.-Ing. Fritz Pönbacher  
Präsident  
Hochschule Landshut

\_\_\_\_\_  
Name der/des Zeichnungsberechtigten  
Funktion der/des Zeichnungsberechtigten  
Kooperationspartner